



INHALT:

Bekanntmachungen der Stadt Neukirchen-Vluyn:

- Seite 156 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 166, Wohngebäude westlich des Göschel-Hauses mit 114. FP-Berichtigung (beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB));
Einleitungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
- Seite 159 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 166, Wohngebäude westlich des Göschel-Hauses mit 114. FP-Berichtigung (beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB));
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
- Seite 163 Satzung zur Aufhebung der Gestaltungssatzung für den Bereich der Siedlung um die Emil-Schweitzer-Straße in Neukirchen-Vluyn vom 18.02.1988;
Aufstellungsbeschluss für die Satzung zur Aufhebung der Gestaltungssatzung für den Bereich der Siedlung um die Emil-Schweitzer-Straße in Neukirchen-Vluyn vom 18.02.1988 gemäß § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB)
- Seite 165 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 153, Wohnbebauung Drüenstraße / ehem. Obdachlosenwohnheime;
Einstellung des Verfahrens gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
- Seite 166 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 160, Erweiterung des Hotels Dampfmühle (beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB));
Anhörungsverfahren nach § 3 Abs. 1 (BauGB)
- Seite 169 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 160, Erweiterung des Hotels Dampfmühle (beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB));
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaften der gemeinschaftlichen Jagdbezirke I-VII Neukirchen-Vluyn:

- Seite 172 Bekanntmachung des Beschlusses über die Verwendung des Reinertrages, die Verabschiedung der Haushaltspläne und Haushaltssatzungen

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 166, Wohngebäude westlich des Göschel-Hauses mit 114. FP-Berichtigung
(beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB));**

Einleitungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Neukirchen-Vluyn hat in seiner Sitzung am 16.11.2022 die Einleitung des o. g. Bauleitplanverfahrens beschlossen.

Ziel und Zweck der Planung und wesentliche Auswirkung:

Der Planbereich stellt sich bisher als Brachfläche bzw. Potenzialfläche im Innenbereich dar, die nur zu einem kleinen Teil (Garagenanlage) genutzt wurde. Sie soll nun eine städtebauliche Umnutzung erfahren, die zu einer architektonischen Aufwertung des Umfeldes beiträgt.

Ziel ist die Schaffung eines Wohnhauses im Vluynner Zentrum, das sich grundsätzlich in die Bebauungsstruktur einpasst. Darin sollen insgesamt acht Wohneinheiten mit Wohnungsgrößen zwischen 70 m² und 100 m² entstehen. Um im Kernbereich von Vluyn im Bedarfsfall aber auch Büronutzungen zu ermöglichen, soll diese Nutzung ergänzend als zulässig festgesetzt werden.

Der vorgesehene Neubau eines Gebäudes ist hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung (insbesondere der Geschossigkeit) sowie der überbaubaren Grundstücksflächen nicht aus den Festsetzungen der rechtsgültigen 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9, in deren Geltungsbereich sich das Vorhabengrundstück befindet, entwickelbar. Daher ist zur Umsetzung der Planungsziele die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erforderlich.

Das Bebauungsplanverfahren wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung durchgeführt.

Für das Verfahren wird kein Umweltbericht erstellt.

Gleichzeitig wird der Flächennutzungsplan berichtigt.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bauleitplanverfahrens ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Neukirchen-Vluyn, den 21.11.2022

**Der Bürgermeister
In Vertretung**

**Ulrich Geilmann
Technischer Beigeordneter**

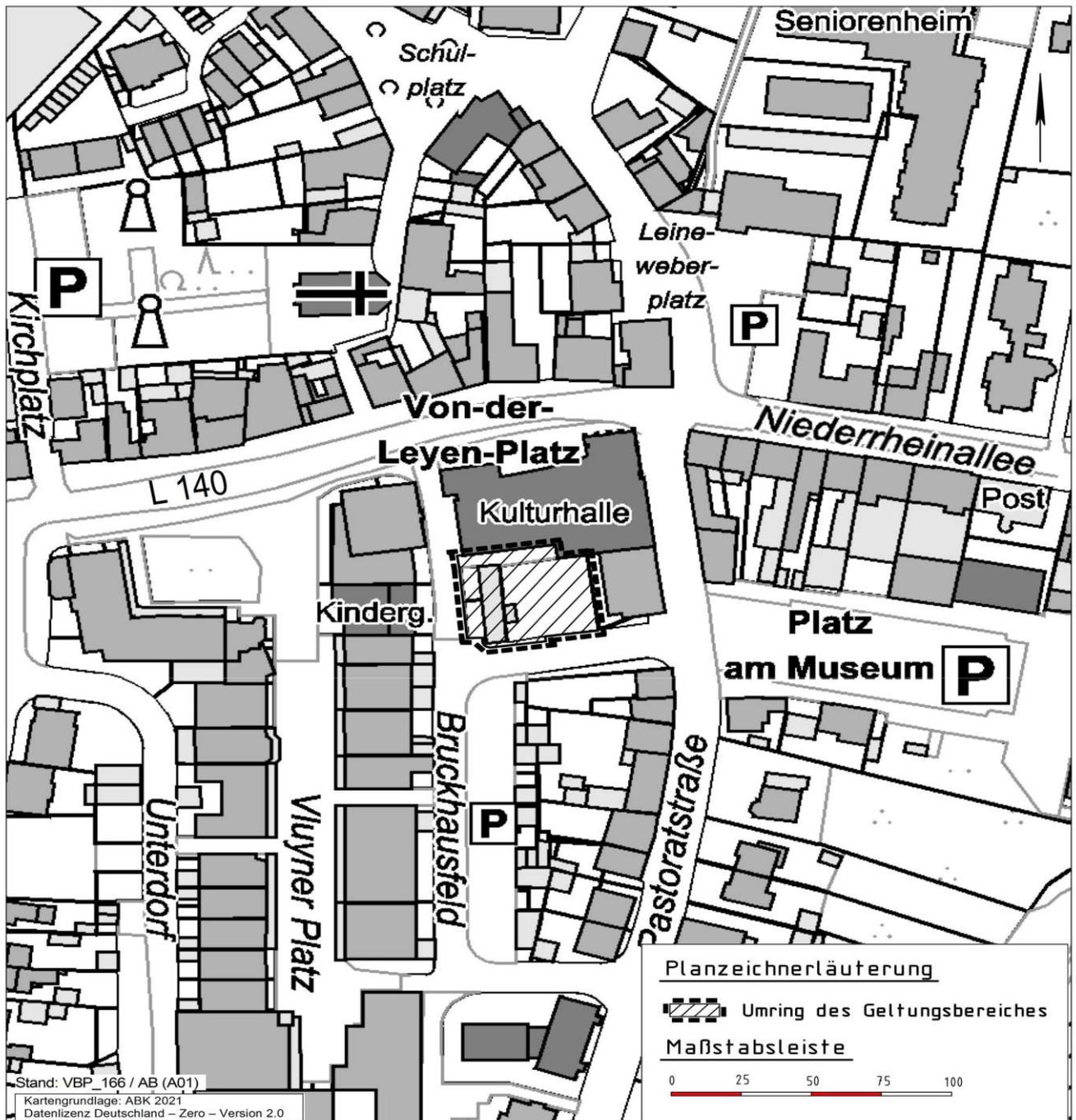
Anlage siehe Folgeseite

Räumlicher Geltungsbereich

Vorhabenbezogener Bebauungsplan

Bereich Wohngebäude westlich des Göschel-Hauses

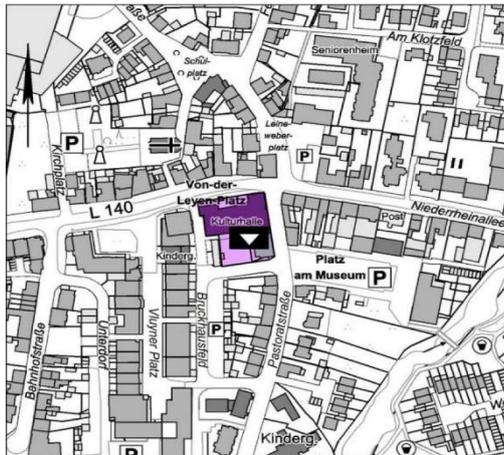
Stadt Neukirchen-Vluyn



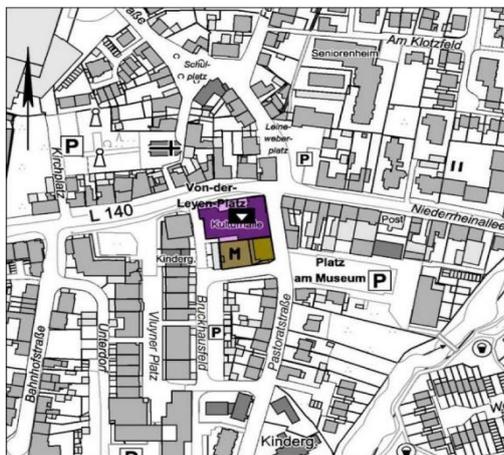
114. Änderung (Berichtigung) des Flächennutzungsplanes zum VBP Nr. 166 , Bereich Wohngebäude westlich des Göschel- Hauses

Stadt Neukirchen-Vluyn

ALTE DARSTELLUNG:



NEUE DARSTELLUNG:



Planzeichenerklärung

-  Flächen für den Gemeinbedarf
- Kulturhalle -
-  Gemischte Bauflächen

Maßstabsleiste



**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 166, Wohngebäude westlich des Göschel-Hauses mit 114. FP-Berichtigung
(beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB));**

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Neukirchen-Vluyn hat in seiner Sitzung am 16.11.2022 die öffentliche Auslegung der o. g. Bauleitplanung beschlossen.

Ziel und Zweck der Planung und wesentliche Auswirkung:

Der Planbereich stellt sich bisher als Brachfläche bzw. Potenzialfläche im Innenbereich dar, die nur zu einem kleinen Teil (Garagenanlage) genutzt wurde. Sie soll nun eine städtebauliche Umnutzung erfahren, die zu einer architektonischen Aufwertung des Umfeldes beiträgt.

Ziel ist die Schaffung eines Wohnhauses im Vluynner Zentrum, das sich grundsätzlich in die Bebauungsstruktur einpasst. Darin sollen insgesamt acht Wohneinheiten mit Wohnungsgrößen zwischen 70 m² und 100 m² entstehen. Um im Kernbereich von Vluyn im Bedarfsfall aber auch Büronutzungen zu ermöglichen, soll diese Nutzung ergänzend als zulässig festgesetzt werden.

Der vorgesehene Neubau eines Gebäudes ist hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung (insbesondere der Geschossigkeit) sowie der überbaubaren Grundstücksflächen nicht aus den Festsetzungen der rechtsgültigen 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9, in deren Geltungsbereich sich das Vorhabengrundstück befindet, entwickelbar. Daher ist zur Umsetzung der Planungsziele die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erforderlich.

Das Bebauungsplanverfahren wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung durchgeführt.

Bürgerinnen und Bürger können sich im Rathaus der Stadt Neukirchen-Vluyn, Hans-Böckler-Str. 26, Zimmer 216, während der Dienststunden über den Inhalt der Planung informieren. Gleichzeitig wird der Flächennutzungsplan berichtigt.

Für das Verfahren wird kein Umweltbericht erstellt.

Der Entwurf der Bauleitplanung und der Entwurf der Begründung liegen in der Zeit

vom 09.12.2022 bis 20.01.2023

im Rathaus der Stadt Neukirchen-Vluyn, Hans-Böckler-Str. 26, während der Öffnungszeiten im Zimmer 216 aus.

Allgemeine Öffnungszeiten Rathaus

Montag – Freitag	08:00 – 12:00 Uhr
Dienstag	14:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag	14:00 – 18:00 Uhr

Wichtiger Hinweis:

Zur Einsicht der Unterlagen vereinbaren Sie bitte einen Termin entweder

- direkt bei dem Sachbearbeitenden,
-

- telefonisch unter 02845-391-0
- oder per Mail info@neukirchen-vluyn.de

Die vollständigen Unterlagen können auch auf den folgenden Internetseiten eingesehen und heruntergeladen werden:

<https://www.neukirchen-vluyn.de/de/amt61/aktuelle-beteiligungen/&nid1=16423> →Bauportal

<https://bauportal.krzn.de/BauPortal100/>

Fachbeiträge und Gutachten liegen nicht vor.

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich, mündlich oder auf elektronischem Weg per E-Mail zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Die Stellungnahmen zum Bauleitplanverfahren können

- per Mail an proplan@neukirchen-vluyn.de gesendet
- oder auf dem Postweg, Stadt Neukirchen-Vluyn, Planungsamt, Hans-Böckler-Str. 26, 47506 Neukirchen-Vluyn eingereicht
- oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Sofern Stellungnahmen in Form von Unterschriftenlisten eingereicht werden, wird gebeten, einen Beauftragten zu benennen, mit dem der Schriftverkehr geführt werden soll. Abschriften der Ratsentscheidung werden dem Beauftragten in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt.

Der Geltungsbereich der o. g. Bauleitplanung ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Neukirchen-Vluyn, den 21.11.2022

**Der Bürgermeister
In Vertretung**

**Ulrich Geilmann
Technischer Beigeordneter**

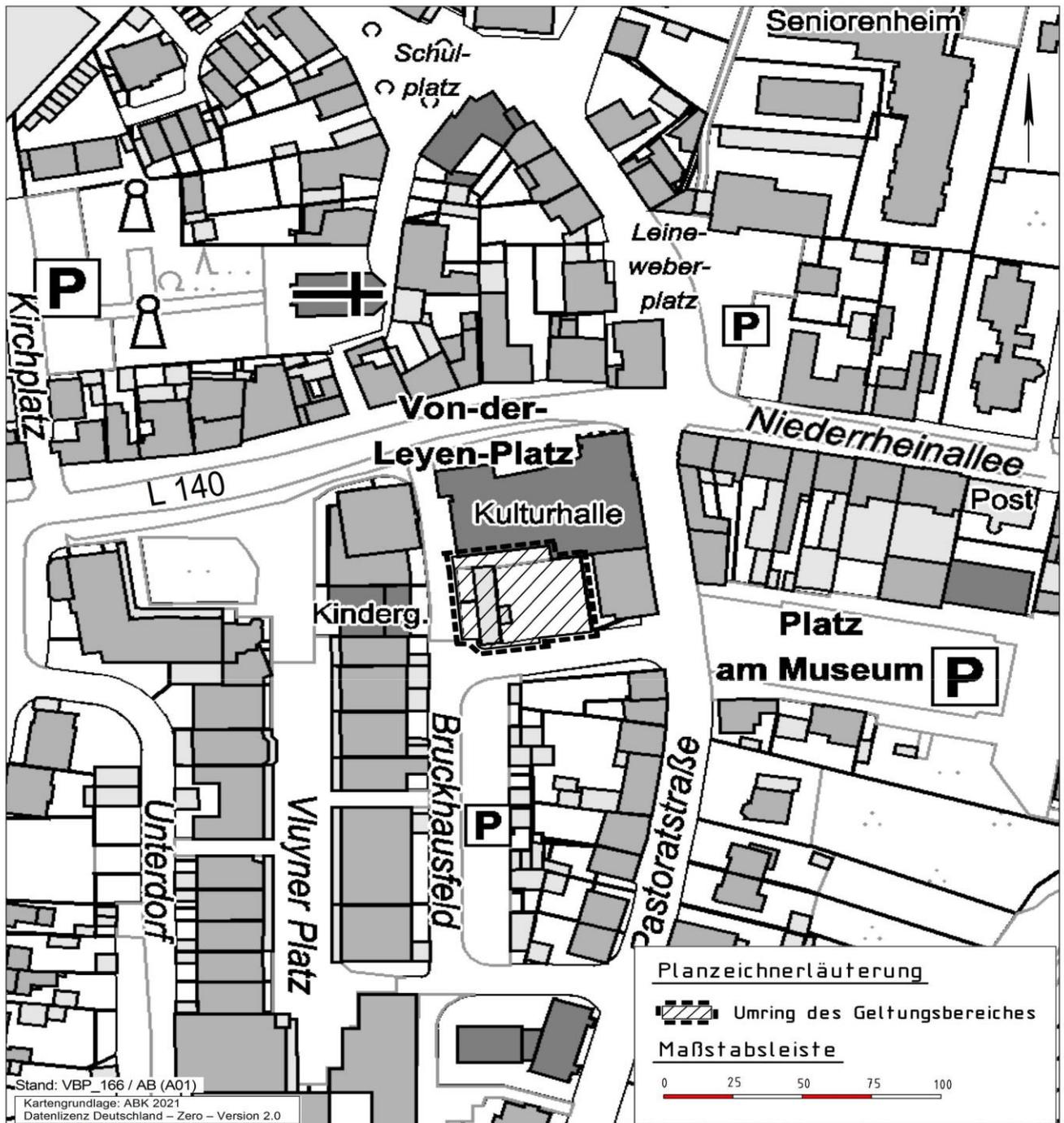
Anlage siehe Folgeseite

Räumlicher Geltungsbereich

Vorhabenbezogener Bebauungsplan

Bereich Wohngebäude westlich des Göschel-Hauses

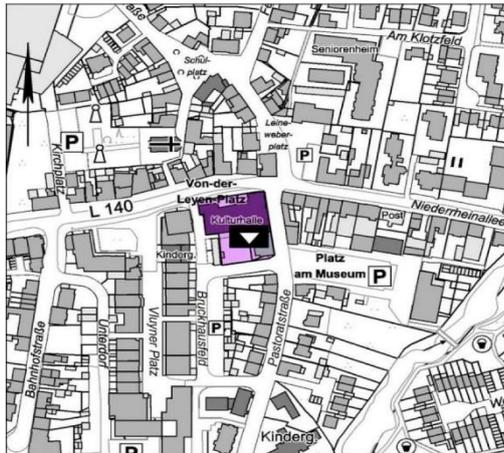
Stadt Neukirchen-Vluyn



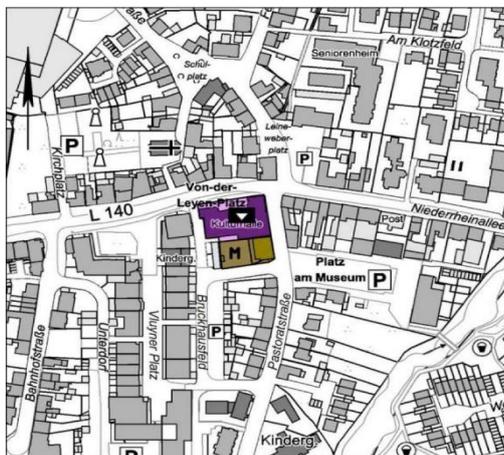
114. Änderung (Berichtigung) des Flächennutzungsplanes zum VBP Nr. 166 , Bereich Wohngebäude westlich des Göschel- Hauses

Stadt Neukirchen-Vluyn

ALTE DARSTELLUNG:



NEUE DARSTELLUNG:



Planzeichenerklärung

	Flächen für den Gemeinbedarf - Kulturhalle -
	Gemischte Bauflächen

Maßstabsleiste

0 50 100 150 200m

Satzung zur Aufhebung der Gestaltungssatzung für den Bereich der Siedlung um die Emil-Schweitzer-Straße in Neukirchen-Vluyn vom 18.02.1988;

Aufstellungsbeschluss für die Satzung zur Aufhebung der Gestaltungssatzung für den Bereich der Siedlung um die Emil-Schweitzer-Straße in Neukirchen-Vluyn vom 18.02.1988 gemäß § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Neukirchen-Vluyn hat in seiner Sitzung am 16.11.2022 die Aufstellung des o. g. Bauleitplanverfahrens beschlossen.

Ziel und Zweck der Planung und wesentliche Auswirkung:

Für die Emil-Schweitzer-Siedlung gibt es seit 1988 eine Gestaltungssatzung. Diese regelt neben gestalterischen Vorgaben (z. B. zu Fassadenmaterial und -farben sowie zur Vorgartengestaltung) auch bauliche Erweiterungen wie Anbauten, Windfänge und Dachgauben. Rechtlich gesehen dürfen Gestaltungssatzungen aber nur Vorschriften über die äußere Erscheinung baulicher Anlagen, wie z. B. die Fassadengestaltung, Material der Außenhaut, oder Farbgebung, machen. Es wird daher davon ausgegangen, dass die Satzung einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten würde. Deshalb wurde die Satzung mit entsprechendem politischen Beschluss aufgehoben. Inhalte wie die Höhe und Tiefe möglicher Anbauten oder die Dachneigung könnten über einen Bebauungsplan festgesetzt werden. Da die Siedlung jedoch bereits komplett bebaut ist, wird die Notwendigkeit zur Aufstellung eines Bebauungsplans nicht gesehen. In Zukunft sollen bauliche Vorhaben wie Neu-/Ersatzbauten und Anbauten über § 34 Baugesetzbuch geregelt werden. Dabei müssen diese sich in den Bestand einfügen. Die Notwendigkeit, gestalterische Vorgaben zu machen, wird nicht mehr gesehen, da es in der Vergangenheit hier bereits aufgrund von Genehmigungsfreiheiten ohnehin Abweichungen von den Vorgaben gab.

Durch die Aufhebung der Gestaltungssatzung für den Bereich der Siedlung um die Emil-Schweitzer-Straße vom 18.02.1988 haben Bauherren in Zukunft mehr gestalterische Möglichkeiten.

Für das Verfahren wird keine Umweltprüfung durchgeführt und kein Umweltbericht erstellt.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bauleitplanverfahrens ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Neukirchen-Vluyn, den 18.11.2022

**Der Bürgermeister
In Vertretung**

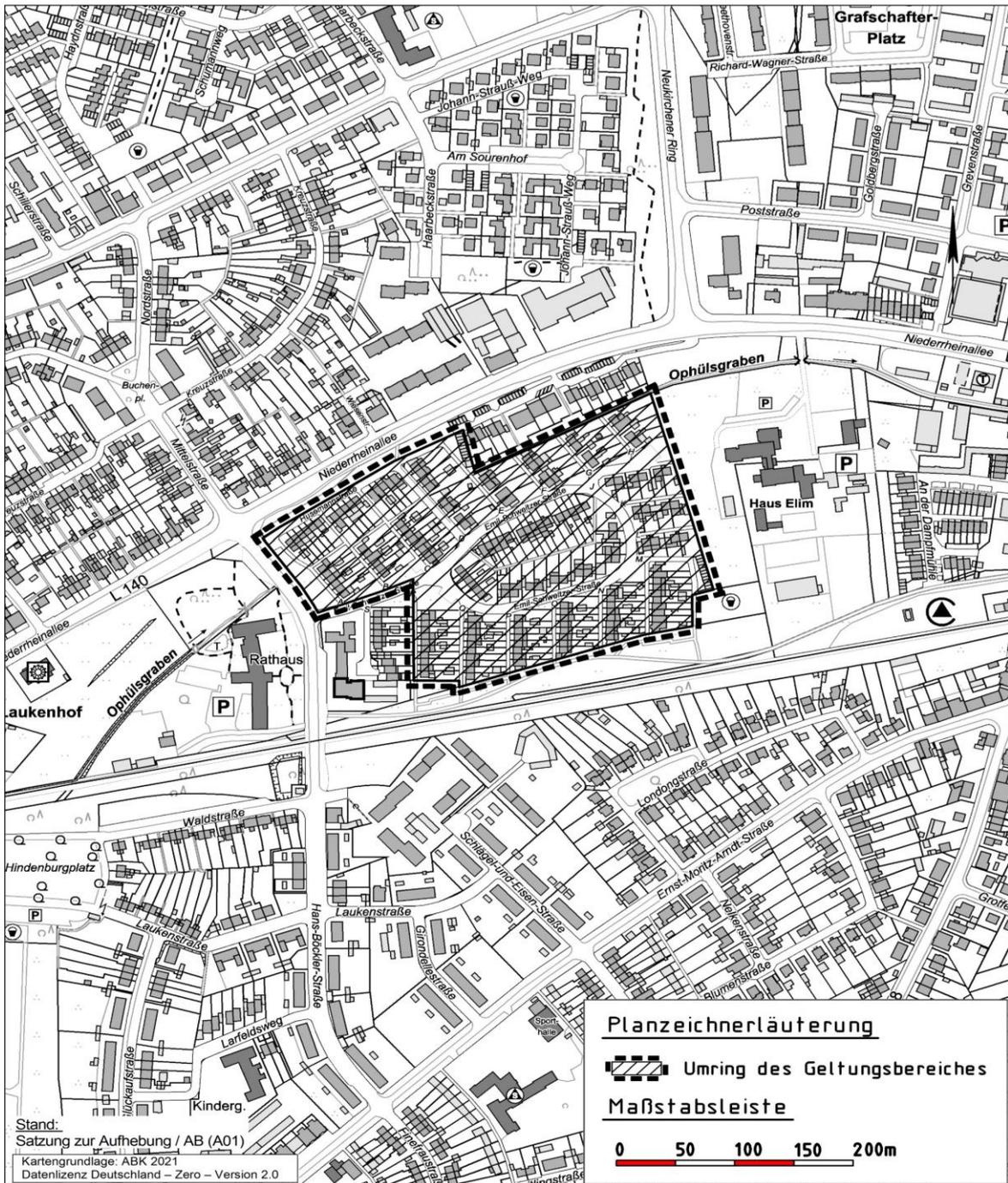
**Ulrich Geilmann
Technischer Beigeordneter**

Anlage siehe Folgeseite

Räumlicher Geltungsbereich

Satzung zur Aufhebung der Gestaltungssatzung für den Bereich der Siedlung um die Emil-Schweitzer-Straße in Neukirchen-Vluyn vom 18.12.1988

Stadt Neukirchen-Vluyn



Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 153, Wohnbebauung Drüenstraße / ehem. Obdachlosenwohnheime;

Einstellung des Verfahrens gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Neukirchen-Vluyn hat in seiner Sitzung am 16.11.2022 die Einstellung des o. g. Bauleitplanverfahrens beschlossen und alle im Rahmen des Bauleitplanverfahrens gefassten Beschlüsse aufgehoben.

Neukirchen-Vluyn, den 17.11.2022

**Der Bürgermeister
In Vertretung**

**Ulrich Geilmann
Technischer Beigeordneter**

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 160, Erweiterung des Hotels Dampfmühle (beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB));

Anhörungsverfahren nach § 3 Abs. 1 BauGB

Für das vorgenannte Bauleitplanverfahren soll ein Anhörungsverfahren nach § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt werden.

Am **15.12.2022** findet um **18:00 Uhr** im großen Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Neukirchen-Vluyn, Hans-Böckler-Straße 26, hierzu ein Erörterungstermin statt.

Dort wird die beabsichtigte Planung vorgestellt und mit der Öffentlichkeit erörtert.

Ziel und Zweck der Planung und wesentliche Auswirkung:

Im Hotel Dampfmühle an der Krefelder Straße in Neukirchen sind einige Veränderungen geplant. Da die Änderungen Auswirkungen auf das Planungsrecht haben, ist dieses zu ändern. Es gibt bereits einen Bebauungsplan, der das Planungsrecht für das Hotel Dampfmühle und dessen Umgebung regelt. Dieser muss jedoch für die vorgesehenen Änderungen überplant werden. Daher wird für den Bereich des Hotels Dampfmühle ein Vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt. Bei den Änderungen handelt es sich um folgende Inhalte:

- Schaffen einer überbaubaren Fläche für Kühleinrichtungen des Restaurantbetriebs,
- für die Aufstockung zum Bau weiterer Gästezimmer ist die Änderung der maximalen Geschoszahl erforderlich,
- für den Bau eines Konferenzraums ist ebenfalls die überbaubare Fläche zu erweitern,
- für die hinzukommenden Nutzungen ist die Anzahl der Stellplätze zu erhöhen.

Darüber hinaus soll der Eingangsbereich baulich neu gestaltet werden.

Für das Verfahren wird kein Umweltbericht erstellt, da gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren auf die Erstellung des Umweltberichtes verzichtet werden kann.

Dieser Entwurf der Bauleitplanung kann mit der Begründung während der Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Neukirchen-Vluyn, Hans-Böckler-Str. 26, Zimmer 216, eingesehen werden.

Allgemeine Öffnungszeiten Rathaus

Montag – Freitag 08:00 – 12:00 Uhr

Dienstag 14:00 – 16:00 Uhr

Donnerstag 14:00 – 18:00 Uhr

Vom 27.12.2022 bis zum 01.01.2023 ist das Rathaus geschlossen.

Wichtiger Hinweis:

Zur Einsicht der Unterlagen vereinbaren Sie bitte einen Termin entweder

- direkt bei dem Sachbearbeitenden,
- telefonisch unter 02845-391-0
- oder per Mail info@neukirchen-vluyn.de

Die vollständigen Unterlagen können auch auf den folgenden Internetseiten eingesehen und heruntergeladen werden:

<https://www.neukirchen-vluyn.de/de/amt61/aktuelle-beteiligungen/&nid1=16423> → Bauportal

<https://bauportal.krzn.de/BauPortal100/>

Die Stellungnahmen zum Bauleitplanverfahren können

- per Mail an proplan@neukirchen-vluyn.de gesendet
- per Post, Stadt Neukirchen-Vluyn, Planungsamt, Hans-Böckler-Str. 26, 47506 Neukirchen-Vluyn eingereicht
- oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass schriftliche Stellungnahmen bis zum Anhörungstermin der Verwaltung vorliegen sollen. Sie können aber auch noch bis zu einer Woche nach dem Anhörungstermin schriftlich, mündlich oder auf elektronischem Weg per E-Mail zur Niederschrift nachgereicht werden.

Der vorgesehene Planbereich für die Bauleitplanung ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Neukirchen-Vluyn, den 23.11.2022

**Der Bürgermeister
In Vertretung**

**Ulrich Geilmann
Technischer Beigeordneter**

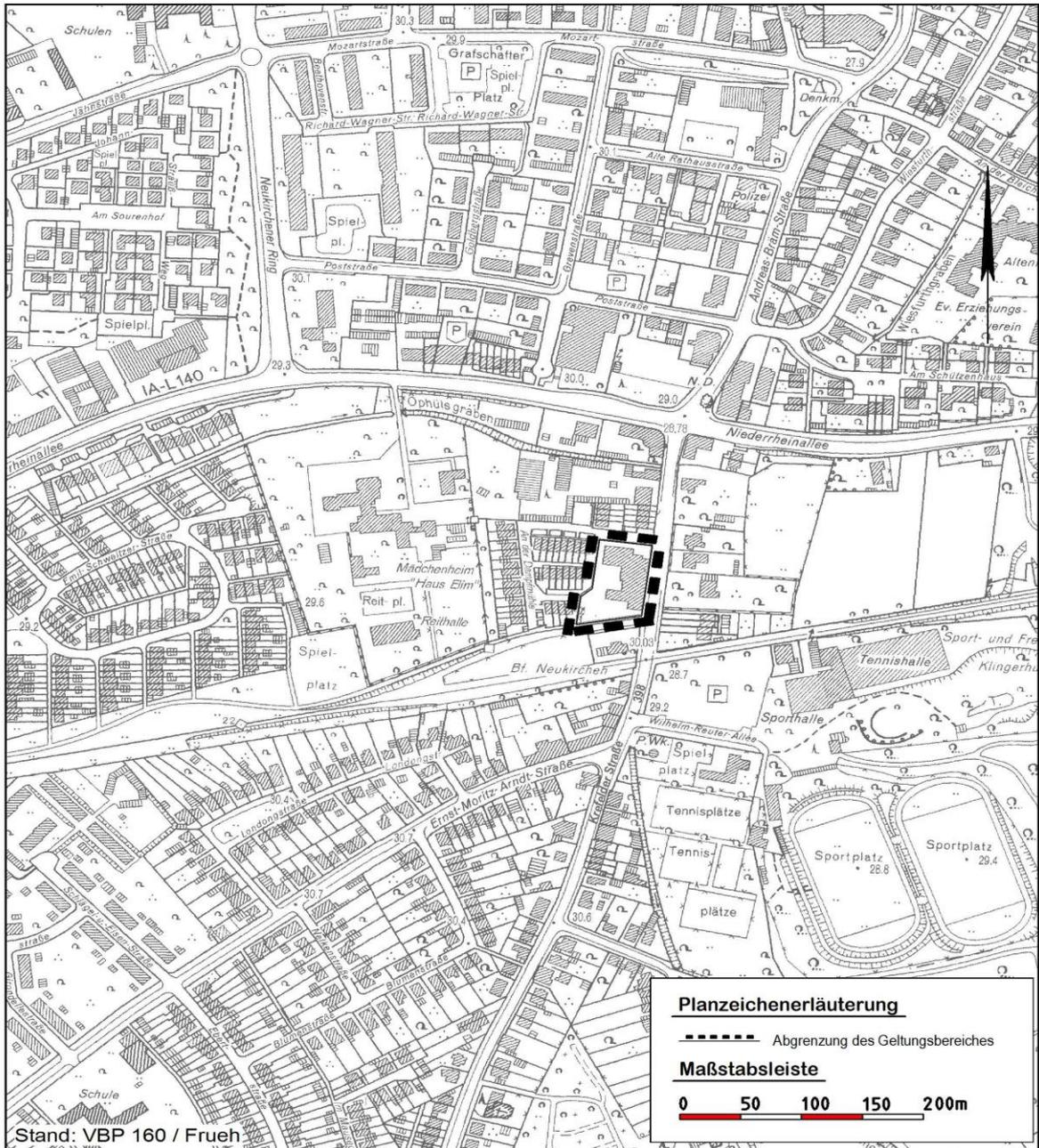
Anlage siehe Folgeseite

Räumlicher Geltungsbereich

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 160

Erweiterung des Hotels Dampfmaschine

Stadt Neukirchen-Vluyn



Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 160, Erweiterung des Hotels Dampfmühle (beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB));

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Neukirchen-Vluyn hat in seiner Sitzung am 16.11.2022 die öffentliche Auslegung der o. g. Bauleitplanung beschlossen.

Ziel und Zweck der Planung und wesentliche Auswirkung:

Im Hotel Dampfmühle an der Krefelder Straße in Neukirchen sind einige Veränderungen geplant. Da die Änderungen Auswirkungen auf das Planungsrecht haben, ist dieses zu ändern. Es gibt bereits einen Bebauungsplan, der das Planungsrecht für das Hotel Dampfmühle und dessen Umgebung regelt. Dieser muss jedoch für die vorgesehenen Änderungen überplant werden. Daher wird für den Bereich des Hotels Dampfmühle ein Vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt. Bei den Änderungen handelt es sich um folgende Inhalte:

- Schaffen einer überbaubaren Fläche für Kühleinrichtungen des Restaurantbetriebs,
- für die Aufstockung zum Bau weiterer Gästezimmer ist die Änderung der maximalen Geschosshöhe erforderlich,
- für den Bau eines Konferenzraums ist ebenfalls die überbaubare Fläche zu erweitern.

Darüber hinaus soll der Eingangsbereich baulich neu gestaltet werden.

Das Bebauungsplanverfahren wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung durchgeführt.

Bürgerinnen und Bürger können sich im Rathaus der Stadt Neukirchen-Vluyn, Hans-Böckler-Str. 26, Zimmer 216, während der Dienststunden über den Inhalt der Planung informieren.

Der Entwurf der Bauleitplanung, der Entwurf der Begründung und die u. g. Unterlagen liegen in der Zeit

vom 12.12.2022 bis 20.01.2023

im Rathaus der Stadt Neukirchen-Vluyn, Hans-Böckler-Str. 26, während der Öffnungszeiten im Zimmer 216 aus.

Allgemeine Öffnungszeiten Rathaus

Montag – Freitag	08:00 – 12:00 Uhr
Dienstag	14:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag	14:00 – 18:00 Uhr

Wichtiger Hinweis:

Zur Einsicht der Unterlagen vereinbaren Sie bitte einen Termin entweder

- direkt bei dem Sachbearbeitenden,
- telefonisch unter 02845-391-0
- oder per Mail info@neukirchen-vluyn.de

Die vollständigen Unterlagen können auch auf den folgenden Internetseiten eingesehen und heruntergeladen werden:

<https://www.neukirchen-vluyn.de/de/amt61/aktuelle-beteiligungen/&nid1=16423> →Bauportal

<https://bauportal.krzn.de/BauPortal100/>

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich, mündlich oder auf elektronischem Weg per E-Mail zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Die Stellungnahmen zum Bauleitplanverfahren können

- per Mail an proplan@neukirchen-vluyn.de gesendet
- oder auf dem Postweg, Stadt Neukirchen-Vluyn, Planungsamt, Hans-Böckler-Str. 26, 47506 Neukirchen-Vluyn eingereicht
- oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Sofern Stellungnahmen in Form von Unterschriftenlisten eingereicht werden, wird gebeten, einen Beauftragten zu benennen, mit dem der Schriftverkehr geführt werden soll. Abschriften der Ratsentscheidung werden dem Beauftragten in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt.

Der Geltungsbereich der o. g. Bauleitplanung ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Neukirchen-Vluyn, den 23.11.2022

**Der Bürgermeister
In Vertretung**

**Ulrich Geilmann
Technischer Beigeordneter**

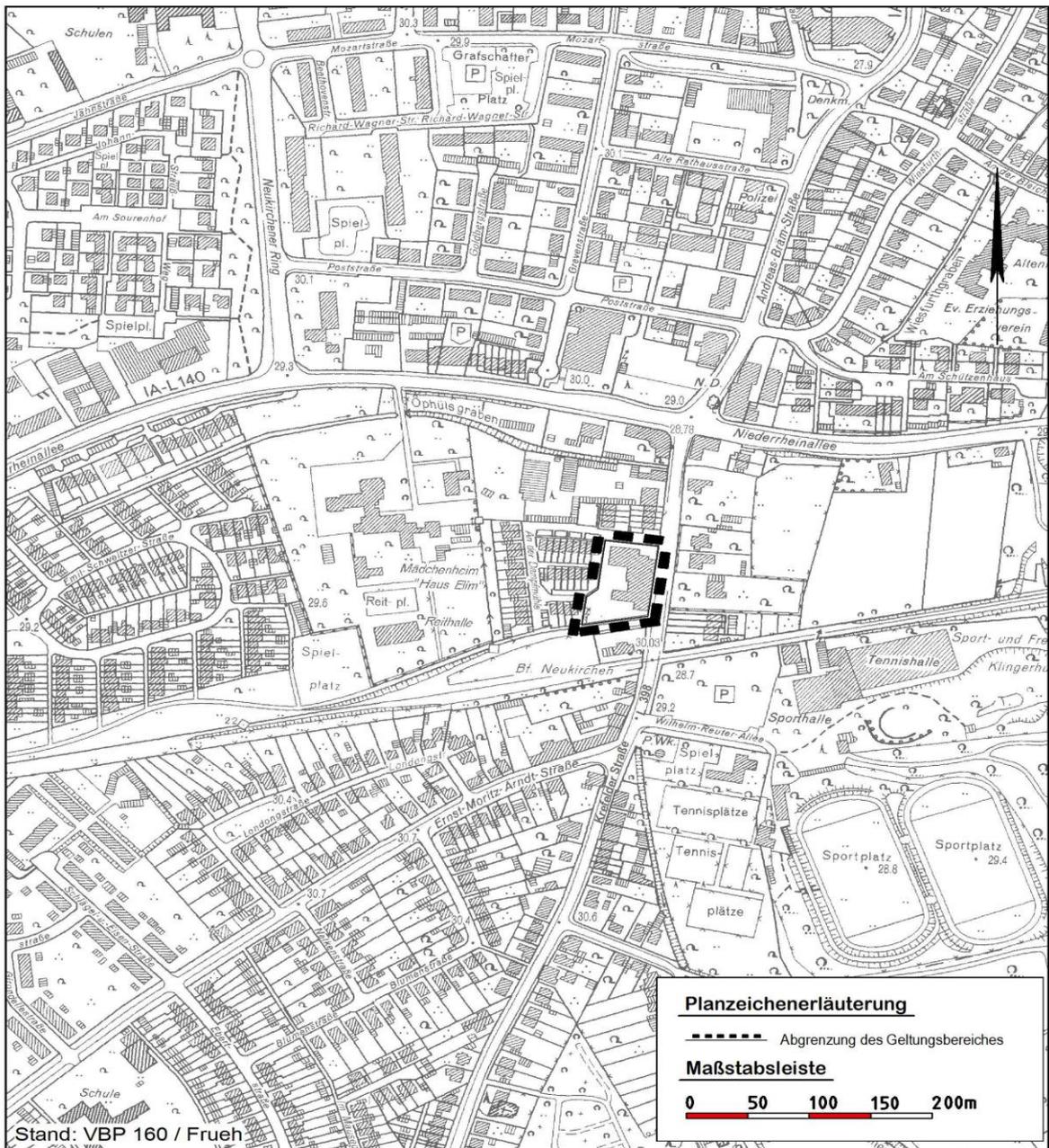
Anlage siehe Folgeseite

Räumlicher Geltungsbereich

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 160

Erweiterung des Hotels Dampfmaschine

Stadt Neukirchen-Vluyn



Bekanntmachung des Beschlusses über die Verwendung des Reinertrages, die Verabschiedung der Haushaltspläne und Haushaltssatzungen

Die Jagdgenossenschaften der gemeinschaftlichen Jagdbezirke I - VII Neukirchen-Vluyn haben - jede für sich - in der gemeinsamen **öffentlichen Versammlung am 17.11.2022** über die Verwendung des Reinertrages sowie Verabschiedung der Haushaltspläne für die Jahre 2023 - 31.03.2027 gemäß §§ 8 und 14 der Satzungen der gemeinschaftlichen Jagdbezirke I - VII (in den z.Zt. gültigen Fassungen) folgenden **Beschluss** gefasst:

a) Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung

Die Jagdgenossenschaften nutzen die Jagd in ihren Bezirken durch Verpachtung. Der Ertrag aus der Verpachtung wird, abzüglich der notwendigen Ausgaben, im Rahmen der aufgestellten Haushaltspläne an die Jagdgenossen nach dem Verhältnis des Flächeninhalts ihrer beteiligten Grundstücke verteilt. Grundbesitz in einer Größe von weniger als einem Morgen (0,25 ha) ist von der Zahlung des anteiligen Reinertrages ausgeschlossen.

Der auszuschüttende Reinertrag beträgt in den Jagdbezirken I - VII für das Jagdjahr 2023:

Jagdbezirk I	2.049,26 Euro	Jagdbezirk V	2.653,27 Euro
Jagdbezirk II	2.673,41 Euro	Jagdbezirk VI	2.495,52 Euro
Jagdbezirk III	3.608,15 Euro	Jagdbezirk VII	2.481,21 Euro
Jagdbezirk IV	3.155,36 Euro		

a) Verabschiedung der Haushaltspläne / Haushaltssatzungen

Aufgrund des § 106 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 14.12.1971 (GV NW S. 397) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.04.1999 (FN¹) i.V.m. den §§ 8 und 14 der Satzungen der Jagdgenossenschaft I -VI vom 14.11.1980 sowie der Jagdgenossenschaft VII vom 06.01.1981 - in den z.Zt. gültigen Fassungen - fassen die Jagdgenossenschaften - jede für sich - folgenden Beschluss:

§ 1

Die Haushaltspläne für die Jagdjahre 2023-2027 werden in Einnahme und Ausgabe festgestellt:

für den Jagdbezirk I	auf	2.049 EUR
für den Jagdbezirk II	auf	2.673 EUR
für den Jagdbezirk III	auf	3.608 EUR
für den Jagdbezirk IV	auf	3.155 EUR
für den Jagdbezirk V	auf	2.653 EUR
für den Jagdbezirk VI	auf	2.496 EUR
für den Jagdbezirk VII	auf	2.481 EUR

§ 2

Kredite werden nicht aufgenommen.

§ 3

Umlagen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Diese Haushaltssatzung tritt am 01.04.2023 in Kraft. Mit gleichem Datum wird die Haushaltssatzung für die gemeinschaftlichen Jagdbezirke I - VII für die Jahre 2019 - 31.03.2023 außer Kraft gesetzt.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Berechnungen über den Reinertrag und die Haushaltspläne liegen zur Einsichtnahme vom 01.12.2022 bis 16.12.2022 im Rathaus der Stadt Neukirchen-Vluyn, Zimmer 214, öffentlich aus.

Neukirchen-Vluyn, 21.11.2022

Werner Faasen

Jagdvorsteher der gemeinschaftlichen
Jagdbezirke I - VII Neukirchen-Vluyn
